

Der Landrat

Kreisverwaltung  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
Telefon: 06841 104-0  
Behördenrufnummer: 115  
info@saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de

Vorname Name SB  
Strasse Nr SB  
PLZ Ort SB

## Gebührenbescheid – Überlassung von Lehr- und Lernmitteln nach § 46a Abs. 6 Schulordnungsgesetz

Fachbereich 23  
Schulbuch- und  
Medienausleihe

Für die Teilnahme der Schülerin/des Schülers **Vorname Nachname** der Gemeinschaftsschule Gersheim am System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln (entgeltliche Medienausleihe) wird für das Schuljahr 2026/2027 folgende Gebühr festgesetzt:

Auskunft erteilt:  
Christina Konrad  
Telefon: 06841 104-8283  
Telefax: 06841 104-7159  
christina.konrad@saarpfalz-kreis.de  
Zeichen:  
LSMS 2026/2027  
Datum:  
26. 05 2026

Gebührentatbestand	Betrag
Gebühr Nr. 1 im Besonderen Gebührenverzeichnis zu § 7 Absatz 3 Medienausleiheverordnung: Schulbücher und Arbeitshefte	130,00 €
Gebühr Nr. 2 im Besonderen Gebührenverzeichnis zu § 7 Absatz 3 Medienausleiheverordnung: Digitale Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sowie Lernsoftware	30,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>160,00 €</b>

Wir sind für Sie da:  
Montag bis Donnerstag  
8:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag  
8:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Steuer-Nr.:  
040/149/02592  
Umsatzsteuer-ID:  
DE214022238

Der o.g. Gesamtbetrag in Höhe von 160,00 € ist **unverzüglich, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe**, unter Angabe des **Verwendungszwecks** auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Saarpfalz-Kreis  
IBAN: DE07 5945 0010 1011 6564 59  
BIC: SALADE51HOM  
Verwendungszweck: LSMS **Debitorennummer** SchülerIn **Vorname Nachname**



**Bitte bei mehreren Kindern die Leihgebühren jeweils einzeln überweisen!**

#### Hinweis zur Ausgabe der Lehr- und Lernmittel:

Die Zurverfügungstellung der Lehr- und Lernmittel setzt die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Teilnahmegebühr voraus.

Es besteht die Möglichkeit der Übernahme bzw. Freistellung von der Leihgebühr (s. Hinweise in der Anlage).

Bei Nichtzahlung, nicht vollständiger Zahlung der Teilnahmegebühr oder fehlendem Nachweis der Freistellung besteht kein Anspruch auf Ausgabe der Lehr- und Lernmittel.

Die Aushändigung der Schulbücher, Arbeitshefte sowie der digitalen Lehr- und Lernmittel erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang.

#### **Gründe**

Die Gebühr wird für die entgeltliche Überlassung von Lehr- und Lernmitteln zur persönlichen Nutzung auf Grundlage des § 46a Absatz 6 des Schulordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung und zum Betrieb von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln an saarländischen Schulen (Medienausleiheverordnung) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes erhoben. Bei der Gebührenbemessung wurden gemäß § 7 Absatz 2, Absatz 3 Medienausleiheverordnung die Kosten berücksichtigt, die vom Schulträger auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfslisten sowie geltender Medienkonzepte aufgewendet werden. Die Gebühr wird gemeinsam mit dem weiteren Erziehungsberechtigten als Gesamtschuld geschuldet (vgl. § 421 BGB). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ergeht der Gebührenbescheid an die/den Erziehungsberechtigte/en, an deren/dessen Adresse der/die Schüler/-in wohnhaft ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, erhoben werden (§ 70 VwGO).

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Widerspruch und Klage entfalten bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Dieser Gebührenbescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.